

weiterführt und die der Zustellvorschrift des deutschen Bundesverfassungsgerichtsgesetzes gleicht (§ 23 Abs. 2 BVerfGG). Er stellt nämlich die verfahrenseinleitenden Rechtsschutzanträge den übrigen am Verfahren beteiligten Verfahrensparteien unverzüglich zur Gegenäußerung zu. Die formelle und allenfalls materielle Prüfung des Rechtsschutzantrages findet erst statt, wenn alle Äußerungen der Berechtigten eingelangt sind.⁹⁰⁸ Diese Praxis sollte aus den vorhin angegebenen Gründen geändert werden.⁹⁰⁹

E. Kritik an der Rechtslage

1. Verfahrensrechtliche Vorgehensweise

Ist der Rechtsschutzantrag beim Staatsgerichtshof eingegangen, wird die Rechtssache rechtshängig (gerichtsanhängig). Der Staatsgerichtshof prüft von Amtes wegen, ob der Rechtsschutzantrag alle notwendigen Zulässigkeitsanforderungen erfüllt (Art. 43 StGHG). Ist er zulässig und das Verfahren auch nicht anderweitig einzustellen (Art. 42 StGHG), hat der Staatsgerichtshof der belangten Behörde und den übrigen am Verfahren beteiligten Parteien den Rechtsschutzantrag zuzustellen. Dieser Vorgang zieht die Streitanhängigkeit nach sich.

2. Vergleich von altem und neuem Recht

Vergleicht man die Vorschrift über das Ermittlungsverfahren im alten Staatsgerichtshofgesetz (Art. 36) mit der Vorschrift über die Verfahrensleitung und Berichterstattung im neuen Staatsgerichtshofgesetz (Art. 44), fällt auf, dass sie nicht deckungsgleich sind. Der Gesetzgeber

teneinsicht bei der Regierung oder beim Verhandlungsleiter und zur Gegenäußerung Kenntnis zu geben.» Diese Regelung bestimmte eindeutig die prozessuale Behandlung einer verfahrenseinleitenden Eingabe: zuerst die Zulässigkeitsprüfung und dann die Zustellung an die übrigen am Verfahren beteiligten Verfahrensparteien.

908 Vgl. etwa die Vorgehensweise im Verfahren zu StGH 2007/21. Hier hat der Staatsgerichtshof den Individualantrag zuerst einmal allen Verfahrensbeteiligten zur Gegenäußerung zugestellt.

909 Siehe auch vorne S. 443 ff.